

**11 – 02 Nr. 20 Zuwendungen
für Investitionen und Ausstattung in
offenen Ganztagschulen im Primarbereich**
RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 12. 5. 2003 (ABl. NRW. S. 152) *

Bezug: 1. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19)
2. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 12. 2. 2003 (BASS 12 – 63 Nr. 4)

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ und des Konzepts des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß des 1. Bezugserlasses werden Investitionen zum Auf- und Ausbau offener Ganztagschulen im Primarbereich gefördert. Zu den Investitionen gehören insbesondere erforderliche Umbau-, Ausbau-, Neubau- oder Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in und an Schulen im Primarbereich, die im Zeitraum zwischen dem 1. 8. 2003 und dem 31. 7. 2007 in offene Ganztagschulen umgewandelt werden.

- 2.1 Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten), von geeigneten Räumen aller Arten für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke von Lehrerinnen und Lehrern und des weiteren an Ganztagschulen tätigen Personals, und damit verbundene Dienstleistungen,
- 2.2 Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln und damit verbundener Dienstleistungen der unter Nr. 2.1 förderfähigen Räume (z. B. Sport- und Spielgeräte, Hardware, Musikinstrumente, Geräte und Materialien für naturwissenschaftliche Experimente, Software, Bücher, Medien, Freiarbeits- und Selbstlernmaterialien),
- 2.3 Renovierung von geeigneten Räumen nach Nr. 2.1 sowie Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Schülerinnen und Schüler einschl. damit verbundener Dienstleistungen (z. B. Umbau und/oder Umgestaltung von Schulhöfen in Schulgärten, Sport- bzw. Spielbereiche mit Geräteinstallation)

Alle förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt werden, auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts in einem organisatorischen Zusammenhang zur offenen Ganztagschule stehen und fußläufig für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erreichbar sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger sowie die Träger genehmigter privater Ersatzschulen. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem gemeinsamen pädagogischen Konzept nach Nr. 2.6 des 1. Bezugserlasses zulässig, wenn die Einhaltung der Zweckbindung (vgl. 6.8) durch den Dritten sichergestellt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen,
 - b) Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Standorte der offenen Ganztagschule(n) und der Investitionsstandorte, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstücks liegen,
 - c) Vorlage von einfachen Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume (Umbauten ggf. kenntlich machen),
 - d) Vorlage einer Aufstellung der in/an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen,
 - e) Vorlage eines Kostenplans zu den einzelnen Maßnahmen.
- 4.2 Die Förderung kann auch erfolgen, wenn dem Antrag eine Absichtserklärung des Schulträgers beigefügt wird, aus der unter Befugung des Entwurfs eines pädagogischen Konzepts im Sinne des 2. Bezugserlasses hervorgeht, dass die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ spätestens zum Schuljahresbeginn 2007/2008 eingerichtet wird oder die im Antrag genannte Zahl der Schülerinnen und Schüler erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Schuljahresbeginn 2007/2008 erreicht wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Je betreuter Gruppe mit jeweils mindestens 25 Schülerinnen und Schülern in Grundschulen bzw. jeweils mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen wird ein Festbetrag in Höhe von bis zu 80.000 € für Maßnahmen nach Nr. 2.1, in Höhe von bis zu 25.000 € für Maßnahmen nach Nr. 2.2 und in Höhe von bis zu 10.000 € für Maßnahmen nach Nr. 2.3 zu den tatsächlichen Ausgaben gewährt. Der Festbetrag darf 90 % der tatsächlichen Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Festbeträge sind miteinander dekungsfähig, wenn die Durchführung aller geförderten Maßnahmen nachgewiesen wird.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte mit dem Einsatz der Fördermittel einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch mit den Investitionen verbundene unbare Dienstleistungen sowie durch Mittel aus der Schulpauschale erbracht werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 zu § 44 LHO bis zum 31. Januar bzw. bis zum 30. April des jeweiligen Jahres einzureichen. In Abänderung des Grundmusters 1 zu § 44 LHO sind die in Nr. 4.1 Buchstabe b bis e aufgeführten Anlagen sowie ggf. die in Nr. 4.2 geforderten Unterlagen beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle offenen Ganztagschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks im Rahmen der jeweiligen Zweckbindung des Festbetrags.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu § 44 LHO unter Einbeziehung der Nr. 6.5 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in der Regel in zwei Teilbeträgen nach Vergabe des Auftrags und nach Beendigung der Maßnahme zum 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober eines Jahres (andere Termine bleiben wegen veränderter Bundesmittelzuweisungen vorbehalten).

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu § 44 LHO zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises in der Form des Grundmusters 3 zu § 44 LHO wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO). An Dritte weitergegebene Mittel sind in den Verwendungsnachweis einzubeziehen.

6.5 Nebenbestimmungen zur Zuwendung

6.5.1 Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume bzw. Flächen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

6.5.2 In den Schulen ist auf die gewährte Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

6.5.3 Die Zuwendung für ein Vorhaben nach Nr. 4.2 wird widerrufen, wenn der Schulträger die Einrichtung einer „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ spätestens zum Schuljahresbeginn 2007/2008 nicht bestätigt hat.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten langfristig bis zum 31. 7. 2008.

* Bereinigt Eingearbeitet
RdErl. v. 2. 2. 2004 (ABl. NRW. S. 42)